

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandnetz der Stadt Bad Krozingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 25.06.2012, 24.01.2022, 25.09.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Bad Krozingen wird ab dem 01.01.2012 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Breitbandnetz“ einen Eigenbetrieb führen.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und bei Bedarf die Nutzung zu verpachten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden dazu verpflichten in anderen Gemeinden ein Netz aufzubauen, zu betreiben und bei Bedarf die Nutzung zu verpachten. Der Betrieb des Netzes / der Netze kann ausgeschrieben werden.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuß

Die nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Krozingen bestehenden beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 Eigenbetriebsgesetzes.

§ 4 Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt das Rechnungswesen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 5 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft, solange gilt die Satzung vom 25.06.2012 mit der Änderungssatzung.

Bad Krozingen, den 25.09.2023

Volker Kieber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.